



Resolution 2713 (2023)**verabschiedet auf der 9490. Sitzung des Sicherheitsrats
am 1. Dezember 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidenschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Würdigung der Fortschritte, die in Somalia in den letzten zehn Jahren und insbesondere in den letzten zwei Jahren im Kampf gegen Al-Shabaab erzielt wurden,

betonend, dass der Zweck dieser Resolution darin besteht, die von Al-Shabaab ausgehende Bedrohung abzuschwächen,

Abschwächung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung und das Waffenembargo gegen Al-Shabaab

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab weiter eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia und in der Region darstellt, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL/Daesh) angeschlossene Organisationen nach wie vor in Somalia präsent sind,

unter schärfster Verurteilung der von Al-Shabaab begangenen Terroranschläge, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den Verlust von Menschenleben durch diese Anschläge, ferner verurteilend, dass Al-Shabaab Personen für gewalttätige Zwecke radikalisiert und ausbeutet, einschließlich finanzieller Ausbeutung von Gemeinschaften, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, umfassende Anstrengungen zur Verringerung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung zu unterstützen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, und aller rechtswidrigen Angriffe auf zivile Objekte in Konfliktsituationen sowie des unterschiedslosen Einsatzes von Sprengwaffen, insbesondere in dicht bevölkerten Gebieten, und der damit verbundenen Folgen für die Zivilbevölkerung und mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, solche Praktiken im Einklang mit ihren

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 12. Dezember 2023.



Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einzustellen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs von 2023 über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2023/363), mit Besorgnis feststellend, dass Kinder in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht in großem Ausmaß eingezogen und viele Kinder entführt werden, wobei Al-Shabaab für nahezu alle Fälle der Einziehung und der Entführung von Kindern verantwortlich ist, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung der Bundesrepublik Somalia, die föderalen Gliedstaaten Somalias und die Regierungen der Regionen¹, verstärkt gegen die vom Generalsekretär genannten „sechs schweren Rechtsverletzungen“ an Kindern vorzugehen, unter anderem durch die Durchführung von Maßnahmen im Einklang mit Resolution 2467 (2019),

unterstreichend, wie wichtig es ist, den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, im Rahmen eines ganzheitlichen, gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen, die volle Teilhabe der Frauen umfassenden und mit dem anwendbaren Völkerrecht im Einklang stehenden Ansatzes zu bekämpfen, und wie wichtig Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den auf die Staatsführung, die Sicherheit, die Menschenrechte und die Entwicklung bezogenen und den humanitären und sozioökonomischen Dimensionen des Problems sind, darunter die Förderung von Jugendbeschäftigung und die Beseitigung der Armut, und betonend, wie wichtig regionale und internationale Zusammenarbeit sind, um den Terrorismus zu bekämpfen, die Terrorismusfinanzierung sowie illegale Finanzströme zu unterbinden und dem illegalen Handel mit Rüstungsgütern Einhalt zu gebieten,

erneut erklärend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll, die Versuche terroristischer Gruppen verurteilend, auf der Grundlage einer Fehldarstellung von Religion verzerrte Narrative zu konstruieren, um Gewalt zu rechtfertigen und ihren Versuchen, Somalia und die Region zu unterminieren, Popularität zu verschaffen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass diese Gruppen Informations- und Kommunikationstechnologien, darunter das Internet und insbesondere die sozialen Medien, für terroristische Zwecke ausnutzen, und in Unterstützung der neuerlichen Anstrengungen der Regierung der Bundesrepublik Somalia, den Narrativen Al-Shabaabs entgegenzutreten,

den Mitgliedstaaten *eindringlich nahelegend*, mit der Regierung der Bundesrepublik Somalia zusammenzuarbeiten, um Al-Shabaab daran zu hindern, soziale Medien für kriminelle Zwecke zu nutzen, und terroristischer Propaganda entgegenzuwirken, und der Regierung der Bundesrepublik Somalia eindringlich nahelegend, eine Kommunikationsstrategie und einen Mechanismus für Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln, um die Narrative Al-Shabaabs systematisch durch audiovisuelle und soziale Medien zu bekämpfen, wobei ihre Bemühungen mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sein müssen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, den Staaten nahelegend, ihre humanitäre Unterstützung für Somalia auszuweiten, und mit der Forderung an alle Konfliktparteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in einer mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe (Resolution 46/182 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) – darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – vereinbaren Weise die rasche und ungehinderte Bereitstellung der erforderlichen humanitären Hilfe zur Unterstützung notleidender Menschen in ganz Somalia zu ermöglichen und zu erleichtern,

¹ Im Sinne dieser Resolution beziehen sich die föderalen Gliedstaaten Somalias und die Regierungen der Regionen auf: Galmudug, Hirshabelle, Jubaland, Puntland, South West und Banadir und „Somaliland“.

in Anerkennung der Beiträge der Kräfte Somalias, der Afrikanischen Union und anderer Kräfte, die rechtmäßig in Somalia im Einsatz sind, zum Kampf gegen Al-Shabaab, der oft einen hohen Preis fordert, und zur Befreiung Zentralsomalias von der Kontrolle durch die Gruppe und unter Begrüßung der Anstrengungen Somalias und der internationalen Gemeinschaft, kürzlich befreiten Gemeinschaften Unterstützung bei der Stabilisierung zu gewähren und Dienste bereitzustellen,

mit der nachdrücklichen Forderung, einen koordinierten Ansatz unter der Leitung Somalias zur Entwicklung der maritimen Politik und Verwaltung des Landes weiterzuentwickeln, unter anderem durch die Bildung der Arbeitsgruppe für maritime Gefahrenabwehr, und die maritimen Institutionen Somalias zu unterstützen,

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von dem Schmuggel von und dem unerlaubten Handel mit Waffen, militärischem Gerät und Munition, die gegen die vom Sicherheitsrat mit dieser und früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verstoßen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung der Bundesrepublik Somalia und die föderalen Gliedstaaten Somalias sowie an die Mitgliedstaaten, Schmuggler durch geeignete Maßnahmen zu identifizieren und zur Rechenschaft zu ziehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den von der Sachverständigengruppe für Somalia („Sachverständigengruppe“) dokumentierten Verstoß des Schiffs MV Fox gegen das Holzkohle-Verbot, in Würdigung der Untersuchung dieses Vorfalls durch die Gruppe, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Gruppe und der Regierung der Bundesrepublik Somalia in dieser Angelegenheit und alle Mitgliedstaaten an die Bestimmungen in seiner Orientierungshilfe zur Umsetzung Nr. 1 erinnernd,

betonend, dass er mit dieser Resolution das Ziel verfolgt, den konsolidierten Rahmen auch weiterhin zu aktualisieren, auf der Grundlage der technischen Bewertungen der Fähigkeit Somalias zum Waffen- und Munitionsmanagement ([S/2022/698](#) und [S/2023/676](#)), und Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe ([S/2023/724](#)) und den Empfehlungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), die Staatsbildung und die Friedenskonsolidierung in Somalia zu stärken, Al-Shabaab zu besiegen und die Mandate der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM), des Unterstützungsbüros der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) und der Übergangsmmission der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS) zu ergänzen,

in dem Bewusstsein, dass Al-Shabaab eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in Somalia darstellt und dass seine terroristischen und sonstigen Aktivitäten eine Bedrohung für die Sicherheit der Region darstellen, und die Notwendigkeit unterstreichend, Al-Shabaab durch zielgerichtete Sanktionen, die Verhinderung seines Zugangs zu Waffen und Munition, die Unterbindung seiner Finanzierung, die Verringerung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung, die Verbesserung des maritimen Lagebewusstseins und durch internationale Zusammenarbeit zu schwächen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die ordnungsgemäßen Verfahren kontinuierlich zu stärken und sicherzustellen, dass für die Streichung von gemäß Resolution [1844 \(2008\)](#) in der geänderten Fassung benannten Personen und Einrichtungen von der Liste faire und klare Verfahren bestehen,

feststellend, dass die Versuche Al-Shabaabs, den Frieden und die Sicherheit in Somalia und der Region zu untergraben, unter anderem durch terroristische Handlungen, eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A. Zielgerichtete Sanktionen

1. *erinnert* an die Beschlüsse in seiner Resolution 1844 (2008), mit der er zielgerichtete Sanktionen verhängte, und in den Resolutionen 2002 (2011), 2093 (2013) und 2662 (2022), mit denen er die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erweiterte, und erinnert an seine Beschlüsse in den Resolutionen 2060 (2012) und 2444 (2018);
2. *bekundet* seine Absicht, die Weiterentwicklung fairer und klarer Verfahren für die Streichung von gemäß Resolution 1844 (2008) in der geänderten Fassung benannten Personen und Einrichtungen von der Liste zu unterstützen;
3. *verweist* auf Resolution 2664 (2022), mit der er eine bereichsübergreifende humanitäre Ausnahme von Maßnahmen zur Einfrierung von Vermögenswerten festlegte, einschließlich der mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen, hebt die in Ziffer 28 der Resolution 2662 (2022) enthaltene humanitäre Ausnahme in Bezug auf Somalia auf und ersetzt sie;

B. Waffenembargo gegen Al-Shabaab

4. *beschließt*, dass alle Staaten, um Al-Shabaab und andere Akteure, die den Frieden und die Sicherheit in Somalia und der Region zu untergraben suchen, an der Erlangung von Waffen und Munition zu hindern, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um alle Lieferungen von Waffen, Munition und militärischem Gerät nach Somalia zu verhindern, einschließlich eines Verbots der Finanzierung jedes Erwerbs und jeder Lieferung von Waffen, Munition und militärischem Gerät, und beschließt ferner, dass Lieferungen oder Güter, die an die Regierung der Bundesrepublik Somalia, die Somalische Nationalarmee, den Nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienst, die Somalische Nationalpolizei und den Somali-schen Strafvollzugskorps gehen, von diesen Maßnahmen ausgenommen sind;
5. *nimmt* die jüngsten Militäroperationen gegen Al-Shabaab *zur Kenntnis* und ermutigt die Regierung der Bundesrepublik Somalia, die föderalen Gliedstaaten sowie die Regierungen der Regionen Somalias, gegebenenfalls mit Unterstützung der Partner alle von Al-Shabaab erbeuteten oder beschlagnahmten Waffen, entsprechende Munition und militärische Geräte zu registrieren und erforderlichenfalls mit Unterstützung der Sachverständigen-gruppe deren Herkunft zu untersuchen;
6. *erklärt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Somalia in Zusammenarbeit mit der ATMIS alle Waffen, die gesamte Munition und das gesamte militärische Gerät, die bei Offensiveinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats von Al-Shabaab erbeutet wurden, dokumentiert und registriert, einschließlich
 - a) der Aufzeichnung der Typen, Chargen- und Seriennummern der Waffen und/oder der Munition;
 - b) des Fotografierens aller Artikel und sachdienlichen Kennzeichnungen und/oder Bodenstempel;
 - c) der Erleichterung der Inspektion aller erbeuteten Waffen und militärischen Artikel und der gesamten erbeuteten Munition durch die Sachverständigen-gruppe, bevor sie weiterverteilt oder vernichtet werden;
7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Schmuggel von Waffen und Munition nach Somalia zu verhindern;

C. Unterbindung der Finanzierung Al-Shabaabs

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Al-Shabaab in der Lage ist, Einkünfte zu erzielen und Ressourcen zu lagern und weiterzuleiten und die daraus gewonnenen Erträge zu waschen, um terroristische Handlungen auszuführen und Somalia und die Region zu destabilisieren, und ersucht die Regierung der Bundesrepublik Somalia, weiter an einem umfassenden Plan zur Schwächung der Operationen Al-Shabaabs zu arbeiten;

9. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Somalia *auf*, weiter mit den föderalen Gliedstaaten Somalias, den somalischen Finanzbehörden, den Finanzinstitutionen des Privatsektors und der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um

a) die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern, indem sie die Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie rechtliche, regulatorische und institutionelle Rahmen verbessern;

b) die Regeleinhaltung zu verbessern, einschließlich Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität und die Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Kundinnen und Kunden;

c) die Aufsicht und Durchsetzung im Einklang mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2016) sowie den Vorschriften für mobilen Zahlungsverkehr (2019) und den einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zu stärken, und regt zur Zusammenarbeit mit dem Telekommunikationssektor an, um das Risiko der Ausbeutung des mobilen Zahlungsverkehrssektors durch Al-Shabaab zu verringern;

d) die gegenseitige Evaluierung der somalischen Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ für den Nahen Osten und Nordafrika im Jahre 2024 zu nutzen, um Schwerpunktbereiche im Hinblick auf die Risiken der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche zu behandeln;

e) mit Vorrang die Entwicklung eines sicheren und inklusiven nationalen Identifikationssystems fortzusetzen, das den Zugang zu Finanzmitteln verbessert und zugleich der Terrorismusfinanzierung entgegenwirkt;

f) die Überwachung, Meldung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, wie in dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2016) gefordert, und

g) einen Plan zur Minderung der Risiken zu erarbeiten, die Al-Shabaab für Personal der zuständigen nationalen Behörden und des Privatsektors, das mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraut ist, darstellt, und einen Plan zu erarbeiten, um diejenigen zu schützen, die Informationen zur Erpressungstaktik Al-Shabaabs weitergeben;

10. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Somalia *auf*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden zu verbessern und koordinierte gemeinsame Ansätze für Ermittlungen im Bereich der Terrorismusfinanzierung zu verfolgen sowie Strategien umzusetzen, die die Finanzierung Al-Shabaabs und die Ausnutzung des rechtmäßigen Finanzsystems unterbinden sollen;

11. *ersucht* die Regierung der Bundesrepublik Somalia, das UNODC und die Sachverständigengruppe, auch weiterhin Informationen über die Operationen Al-Shabaabs auszutauschen und weiter mit den Interessenträgern an der Aufstellung eines Plans zur Unterbindung der Operationen Al-Shabaabs und der Ausnutzung des rechtmäßigen Finanzsystems zu arbeiten;

12. *stellt fest*, dass dem UNODC eine koordinierende Rolle dabei zukommt, den Entwurf des Fahrplans für eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Handels und seiner Auswirkungen fertigzustellen und umzusetzen, und ermutigt Somalia, mit dem UNODC zusammenzuarbeiten, um einen Plan zur Unterbindung des gesamten illegalen Handels zu erarbeiten, von dem Al-Shabaab profitiert;

13. *begrüßt* die regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung, regt zur Fortsetzung der Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene an, um der Bedrohung, die Al-Shabaab für Somalia und die Region darstellt, entgegenzuwirken, und ermutigt die internationale Gemeinschaft zur Zusammenarbeit mit dem Programmbüro des Büros der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung in Nairobi bei seiner Unterstützung der Länder in der Region bei ihren Bemühungen um die Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt;

D. Holzkohle-Embargo

14. *bekräftigt* seinen Beschluss, die Ein- und Ausfuhr somalischer Holzkohle zu verbieten, wie in Ziffer 22 seiner Resolution 2036 (2012) und den Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) festgelegt;

15. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierung der Bundesrepublik Somalia und die föderalen Gliedstaaten Somalias und die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu senken, ersucht die ATMIS erneut, Somalia bei der Umsetzung des Holzkohle-Embargos zu unterstützen und dem Land zu helfen und den regelmäßigen Zugang der Sachverständigengruppe zu den Häfen, aus denen Holzkohle ausgeführt wird, zu erleichtern, und bekräftigt, wie wichtig die Anstrengungen des UNODC und seiner internationalen Partner zur Überwachung und Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia sind;

16. *erinnert* an Ziffer 36 der Resolution 2662 (2022), begrüßt die gemeinsame Ausarbeitung eines Plans für die Entsorgung der Holzkohlebestände in und um Kismayo und legt Somalia nahe, weiterhin die nachhaltige Bewirtschaftung der heimischen Holzkohleerzeugung zu gewährleisten, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer Partner;

17. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 2696 (2023), eine einmalige Entsorgung der Holzkohlebestände in und um Kismayo zu genehmigen, und ersucht:

a) die Sachverständigengruppe und das UNODC, die Holzkohlebestände und ihre Aus- und Einfuhr auch weiterhin zu beobachten, um sicherzustellen, dass die vollständige Entsorgung zu keiner unrechtmäßigen Holzkohleerzeugung führt, und

b) die Regierung der Bundesrepublik Somalia, während des Entsorgungsprozesses mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten, unter anderem einen Schlussbericht über die nach Abschluss des Entsorgungsprozesses eingegangenen Finanzmittel vorzulegen;

E. Verringerung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung

18. *bekräftigt*, dass alle Staaten den Verkauf, die Lieferung oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, der in Teil I der Anlage C aufgeführten Artikel von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen nach Somalia verhindern werden, wenn ausreichende Beweise für die Verwendung oder ein erhebliches

Risiko der Verwendung des Artikels beziehungsweise der Artikel zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen in Somalia vorliegen;

19. *beschließt* Folgendes:

a) der liefernde Mitgliedstaat die Regierung der Bundesrepublik Somalia zu ihrer Information vor dem Transfer sämtlicher in Teil I der Anlage C aufgeführten Artikel nach Somalia über den geplanten Transfer in Kenntnis setzt;

b) im Falle des Verkaufs, der Lieferung oder des Transfers, auf direktem oder indirektem Weg, eines in Teil I der Anlage C aufgeführten Artikels nach Somalia gemäß Ziffer 19 der jeweilige Staat die Regierung der Bundesrepublik Somalia zu ihrer Information und den Ausschuss spätestens 15 Arbeitstage nach dem Verkauf, der Lieferung oder der Weitergabe über den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe benachrichtigt, und betont, wie wichtig es ist, dass die Benachrichtigungen nach dieser Ziffer alle sachdienlichen Angaben erhalten, einschließlich:

- i. des Nutzungszwecks,
- ii. des Endnutzers,
- iii. der technischen Spezifikationen,
- iv. der Menge des/der zu liefernden Artikel(s) und
- v. des geplanten Lagerorts;

20. *legt* der Regierung der Bundesrepublik Somalia *nahe*, geeignete Rechtsvorschriften zur Regulierung und Überwachung der Einfuhr und des Transfers der in Teil I und II der Anlage C aufgeführten Artikel zu erlassen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sie bei diesen Bemühungen zu unterstützen;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, die an dem Verkauf, der Lieferung oder der Weitergabe von Vorprodukten von Explosivstoffen und von Explosivstoffen nach Somalia, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, darunter auch die in Teil II der Anlage C enthaltenen Artikel, beteiligt sind, zur Wachsamkeit anzuhalten, um Aufzeichnungen der Transaktionen zu führen und Informationen über verdächtige Käufe dieser Chemikalien oder verdächtige Nachfragen danach seitens Einzelpersonen in Somalia an Somalia, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe weiterzugeben und um sicherzustellen, dass Somalia ausreichende finanzielle und technische Hilfe erhält, damit es geeignete Sicherungsvorkehrungen für die Lagerung und die Verteilung dieser Stoffe treffen kann;

22. *legt* den internationalen und regionalen Partnern Somalias *nahe*, eine fortlaufende Spezialausbildung für Kampfmittelbeseitigungsteams einzuführen und die geeignete Ausrüstung bereitzustellen sowie die Unterstützung zu koordinieren, um die Kapazität Somalias für die Analyse von Explosivstoffen und für die Rückverfolgung der Herkunft und der Verwahrkette behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und ihrer Komponenten zu verstärken;

F. Maritime Unterbindung und maritimes Lagebewusstsein

23. *beschließt*, die in den Ziffern 15 und 17 der Resolution [2182 \(2014\)](#) enthaltenen Bestimmungen, die mit Ziffer 5 der Resolution [2607 \(2021\)](#) auf Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen ausgedehnt wurden, bis zum 15. Dezember 2024 zu verlängern;

24. *ermutigt* das UNODC, die Regierung der Bundesrepublik Somalia gemäß seinem laufenden Mandat und im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen Ozean bei der Bekämpfung Al-Shabaabs wie folgt zu unterstützen:

a) die betroffenen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen unerlaubte Verkehrsströme auf See und der Unterbindung aller Formen des unerlaubten Handels mit legalen und illegalen Gütern, der zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten dienen könnte, zusammenzuführen;

b) Somalia bei der Verbesserung seines maritimen Lagebewusstseins und der Rechtsdurchsetzung, insbesondere auch im Hinblick auf die Rolle von Fischereifahrzeugen beim Schmuggel und unerlaubten Handel, zu unterstützen;

c) die Bundesregierung Somalias bei ihrem Projekt zur Demonstration der Kapazitäten im Bereich Fischereischutz und Rechtsdurchsetzung zu unterstützen und

d) die Regierung der Bundesrepublik Somalia durch die Ausweitung des Kapazitätsaufbaus in den Bereichen Strafverfolgung und Bekämpfung des Schmuggels in Häfen zu unterstützen und

e) mit Vertreterinnen und Vertretern von Schifffahrtsverbänden Möglichkeiten zu erörtern, wie diese Maßnahmen besser umgesetzt werden können, und bei seiner nächsten Unterrichtung des Ausschusses im Jahr 2024 Empfehlungen vorzulegen;

G. Sachverständigengruppe und Ausschuss des Sicherheitsrats

25. *beschließt*, mit Wirkung ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution das Mandat der Sachverständigengruppe für Somalia, die fortan als Sachverständigengruppe nach Resolution 2713 (2023) bezeichnet wird, bis zum 15. Januar 2025 zu verlängern, und beschließt, dass ihr Mandat die in Ziffer 11 der Resolution 2444 (2018) und die in den Ziffern 5, 11 und 17 der vorliegenden Resolution genannten Aufgaben umfasst, ersucht den Generalsekretär, entsprechend Ziffer 11 der Resolution 2467 (2019) Mitglieder, die über spezielle Sachverstand in Geschlechterfragen verfügen, in die Sachverständigengruppe aufzunehmen, ersucht die Sachverständigengruppe ferner, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre Untersuchungen und ihre Berichterstattung aufzunehmen, und bekundet seine Absicht, das Mandat der Sachverständigengruppe zu überprüfen und spätestens am 15. Dezember 2024 einen geeigneten Beschluss in Bezug auf eine Verlängerung des Mandats zu fassen;

26. *erinnert* daran, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Sachverständigengruppe ist, ersucht die Regierung der Bundesrepublik Somalia, die Befragung mutmaßlicher Mitglieder von Al-Shabaab und anderer in Betracht kommender Personen, die in Gewahrsam gehalten werden, durch die Sachverständigengruppe zu erleichtern, stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe ihr Mandat in Übereinstimmung mit dem Dokument S/2006/997 durchführt, und ersucht die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss Empfehlungen dazu vorzulegen, wie die Bundesregierung Somalias beim Waffen- und Munitionsmanagement unterstützt, wie der Schmuggel von Waffen und Munition, einschließlich durch Anstrengungen zur Einrichtung einer nationalen Kommission für Kleinwaffen und leichte Waffen, eingedämmt werden und wie sexueller Gewalt in Konflikten und den „sechs schweren Rechtsverletzungen“ an Kindern gemäß S/2023/676 begegnet werden kann;

27. *ersucht* die Regierung der Bundesrepublik Somalia, die föderalen Gliedstaaten und die Regierungen der Regionen Somalias, die Mitgliedstaaten und die ATMIS *erneut*,

der Sachverständigengruppe Informationen zu übermitteln und sie bei ihren Untersuchungen zu unterstützen, und

a) ersucht die Regierung der Bundesrepublik Somalia, der Sachverständigengruppe auf ihr schriftliches Ersuchen an die Regierung den Zugang zu Waffenlagern, zu den eingeführten Waffen und der eingeführten Munition, zu militärischen Lagereinrichtungen in den Sektoren der Somalischen Nationalarmee und zu erbeuteten Waffen in somalischem Gewahrsam zu erleichtern und das Fotografieren von Waffen und Munition in somalischem Gewahrsam sowie den Zugang zu Logbüchern und Verteilungsunterlagen zu gestatten;

b) legt der Sachverständigengruppe nahe, in enger Abstimmung mit der zentralen Aufsichtsbehörde an Ziffer 27 a) zu arbeiten,

c) fordert die Regierung der Bundesrepublik Somalia und die föderalen Gliedstaaten Somalias, die ATMIS und die Partner mit Nachdruck auf, Informationen über Verhalten oder Aktivitäten zu übermitteln, insbesondere über illegale Finanzströme und die illegale Bewegung von Waffen, Munition und Militärausrüstung durch Al-Shabaab und andere Akteure, die den Frieden und die Sicherheit in Somalia und in der Region zu untergraben suchen, an die Sachverständigengruppe weiterzugeben, sofern sie unter die Kriterien für die Aufnahme in die Liste für gezielte Sanktionen fallen;

28. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen an die Regierung der Bundesrepublik Somalia und den Ausschuss weiterzugeben, und bittet das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sachdienliche Informationen an die Regierung der Bundesrepublik Somalia und den Ausschuss weiterzugeben, soweit angezeigt;

29. *ersucht* die Sachverständigengruppe

a) um die Vorlage regelmäßiger aktueller Informationen an den Ausschuss, einschließlich mindestens drei verschiedener thematischer Berichte, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit unabhängigen Sachverständigen, die zur Unterstützung der Tätigkeit anderer Sanktionsausschüsse ernannt wurden,

b) um eine umfassende Halbzeitunterrichtung und

c) um einen Abschlussbericht, der dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2024 über den Ausschuss zur Prüfung vorzulegen ist;

und *fordert* die Sachverständigengruppe *nachdrücklich auf*, Rückmeldungen des Ausschusses zu den Erkenntnissen aus ihrer Berichterstattung einzuholen;

30. *ersucht* den Nothilfekoordinator, bis zum 15. Oktober 2024 aktuelle Informationen über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und alle dabei angetroffenen Hindernisse vorzulegen, und das UNODC, bis zum 15. Oktober 2024 aktuelle Informationen zu seiner Arbeit im Zusammenhang mit dieser Resolution vorzulegen;

31. *beschließt*, dass künftige Unterrichtungen durch den Vorsitz des Ausschusses an den Sicherheitsrat jährlich stattfinden und sich an der letzten Sitzung zu Somalia vor dem 15. Dezember 2024 ausrichten werden, und beschließt ferner, dass der Ausschuss fortan nicht mehr die Bezeichnung „nach Resolution 751 (1992)“ trägt und stattdessen als „nach Resolution 2713 (2023)“ bezeichnet wird;

H. Verhinderung des Zugangs Al-Shabaabs zu Waffen, Munition und militärischem Gerät

32. *legt* der Regierung der Bundesrepublik Somalia *nahe*, dem Ausschuss eine Liste der in Somalia tätigen zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen vorzulegen, denen die Einfuhr von Waffen, Munition und militärischem Gerät, die für den statischen und mobilen Schutz erforderlich sind, gestattet wird;

33. *erklärt*, dass Ziffer 4 auf die Lieferung von Waffen, Munition oder militärischem Gerät, die ausschließlich zur Unterstützung der oder zur Nutzung durch die nachstehenden Akteure bestimmt sind, keine Anwendung findet:

- a) die Regierung der Bundesrepublik Somalia,
- b) die Somalische Nationalarmee,
- c) den Nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienst,
- d) die Somalische Nationalpolizei und
- e) den Somalischen Strafvollzugskorps;

34. *erklärt*, dass Ziffer 4 auf die Lieferung von Waffen, Munition oder militärischem Gerät, die ausschließlich zur Unterstützung der oder zur Nutzung durch die nachstehenden Akteure bestimmt sind, keine Anwendung findet:

- a) Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der UNSOM und des UNSOS;
- b) die ATMIS und ihre truppen- und polizeistellenden Länder sowie ihre strategischen Partner, die ausschließlich nach dem letztgültigen strategischen Einsatzkonzept der Afrikanischen Union und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der ATMIS tätig sind, und
- c) Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Union, Türkei, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle sonstigen Kräfte von Mitgliedstaaten, die ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder eine Vereinbarung mit der Regierung der Bundesrepublik Somalia geschlossen haben, mit der Maßgabe, dass sie den Ausschuss ausschließlich zu Informationszwecken über den Abschluss solcher Abkommen benachrichtigen;

35. *beschließt*, dass Ziffer 4 auf die Lieferung von Waffen, Munition oder militärischem Gerät, die ausschließlich zur Unterstützung der oder zur Nutzung durch die nachstehenden Akteure bestimmt sind, keine Anwendung findet:

- a) die föderalen Gliedstaaten und die Regierungen der Regionen Somalias oder
- b) zugelassene private Sicherheitsunternehmen, die in Somalia tätig sind,

außer in Bezug auf die in den Anlagen A und B dieser Resolution aufgeführten Artikel, die den Verfahren nach den Ziffern 36 und 37 dieser Resolution unterliegen;

36. *beschließt*, dass Lieferungen der in Anlage A dieser Resolution aufgeführten Artikel an die föderalen Gliedstaaten und die Regierungen der Regionen Somalias oder an zugelassene private Sicherheitsunternehmen, die in Somalia tätig sind, zur Gewährleistung der Sicherheit internationaler und kommerzieller Einrichtungen und des entsprechenden Personals in Somalia mit der Maßgabe erfolgen dürfen, dass der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Benachrichtigung seitens der Regierung der Bundesrepublik Somalia keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

37. *beschließt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Somalia den Ausschuss ausschließlich zu seiner Information mindestens fünf Arbeitstage im Voraus über Lieferungen der in Anlage B dieser Resolution aufgeführten Artikel an die föderalen Gliedstaaten Somalias und die Regierungen der Regionen oder zugelassene private Sicherheitsunternehmen, die in Somalia tätig sind, die der Sicherheit internationaler und kommerzieller Einrichtungen und des entsprechenden Personals in Somalia dienen, benachrichtigen muss;

38. *bekräftigt*, dass alle Benachrichtigungen Folgendes enthalten sollen:

- a) genaue Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten der Waffen, der Munition und des militärischen Geräts, einschließlich der Typen, Chargen- und Seriennummern;
- b) eine Beschreibung der Waffen und der Munition, einschließlich des Typs, des Kalibers und der Mengen;
- c) einen Vorschlag zum Lieferdatum und zum Lieferort und
- d) alle sachdienlichen Informationen über die Einheit, für die die Sendung bestimmt ist, beziehungsweise den vorgesehenen Lagerort;

39. *beschließt*, dass in den von den Ziffern 36 oder 37 erfassten Fällen die Regierung der Bundesrepublik Somalia dem Ausschuss ausschließlich zu seiner Information spätestens 30 Tage nach der Lieferung von Waffen, Munition und militärischem Gerät eine Benachrichtigung nach erfolgter Lieferung in Form einer schriftlichen Bestätigung des Abschlusses jeder Lieferung vorlegt, die die Typen, Mengen, Chargen- und Seriennummern der gelieferten Waffen und des gelieferten militärischen Geräts, Lieferinformationen, Konnossemente, Ladungsverzeichnisse oder Versandlisten, den vorgesehenen Endnutzer sowie den genauen Lagerort enthält;

40. *erklärt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Somalia die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss im Einklang mit den Ziffern 36 und 37 über alle Lieferungen von Waffen, Munition und militärischem Gerät an Somalia zu benachrichtigen, und betont, dass sich alle diejenigen, die künftig Waffen und Munition nach Somalia liefern wollen, mit der Regierung der Bundesrepublik Somalia absprechen sollen;

41. *erklärt*, dass nach den Ziffern 33, 34 und 35 dieser Resolution verkaufte oder gelieferte Waffen, Munition und entsprechendes militärisches Gerät nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Empfänger, an die diese Waffen und dieses Gerät ursprünglich verkauft oder geliefert wurden, oder des verkaufenden oder liefernden Staates oder der verkaufenden oder liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen, um Al-Shabaab weiter am Erwerb von Waffen und Munition und militärischem Gerät zu hindern, und ersucht den Ausschuss, alle ihm nach den Ziffern 36, 37 und 39 vorgelegten Benachrichtigungen informationshalber an die zuständige nationale Koordinierungsstelle in Somalia, das Amt für nationale Sicherheit, weiterzugeben;

42. *ersucht* das Sekretariat, die Regierung der Bundesrepublik Somalia gegebenenfalls im Rahmen seiner vorhandenen Ressourcen bei ihren Bemühungen um die Verbreitung von Informationen in Bezug auf die Kontrolle von Rüstungsgütern, Munition und sonstigem Wehrmaterial in den Lokalsprachen zu unterstützen;

43. *bekräftigt* seine Zusage, mit Somalia zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die in den Anlagen A und B der Resolution festgelegten Verfahren schrittweise aufgehoben werden, und bekräftigt, dass er die Situation weiter fortlaufend überprüfen und bereit sein wird, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich der Änderung, der Aussetzung oder der Aufhebung der Maßnahmen,

wann immer dies im Lichte der erzielten Fortschritte und der Befolgung dieser Resolution erforderlich sein sollte;

44. *beschließt*, dass Ziffer 4 keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen, privaten Sicherheitsfirmen, humanitärem und Entwicklungshilfepersonal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Somalia ausgeführt werden;

b) die Lieferung nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, durch Staaten oder internationale, regionale oder subregionale Organisationen und

c) das Einlaufen von Waffen und militärisches Gerät für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für vorübergehende Aufenthalte, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben;

I. Berichterstattung

45. *ersucht* den Generalsekretär, die folgenden Berichte vorzulegen:

a) die Regierung der Bundesrepublik Somalia, gegebenenfalls in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den föderalen Gliedstaaten und den Regierungen der Regionen Somalias, so auch innerhalb der Strukturen der nationalen Sicherheitsarchitektur, und im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution [2182 \(2014\)](#) und gemäß dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution [2244 \(2015\)](#) bis zum 1. Mai 2024 und danach bis zum 1. Oktober 2024 Berichte vorzulegen, die Folgendes enthalten:

i. eine Beschreibung der Sicherheits- und Polizeiinstitutionen Somalias und des Status der regionalen Kräfte und der Milizen sowie der bestehenden Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung von Waffen, Munition und militärischem Gerät, und etwaiger Erfordernisse in Bezug auf den Kapazitätsaufbau in diesem Bereich;

ii. eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren und Verhaltenskodexe für die Registrierung, die Verteilung, den Gebrauch und die Lagerung von Waffen sowie des diesbezüglichen Kapazitätsaufbaubedarfs;

iii. eine konsolidierte Liste der Waffen, Munition und des militärischen Geräts, die im Berichtszeitraum eingeführt wurden, einschließlich folgender Angaben: Hersteller, Typ, Kaliber, Chargen- und Seriennummern;

iv. die in Ziffer 7 der Resolution [2182 \(2014\)](#) und Ziffer 37 der Resolution [2551 \(2020\)](#) erbetenen Berichte des Gemeinsamen Verifizierungsteams;

v. eine aktuelle Zusammenfassung der von inländischen Finanzinstitutionen dokumentierten verdächtigen Aktivitäten sowie der von der Zentralstelle für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen durchgeführten Untersuchungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, wobei die Vertraulichkeit sensibler Informationen zu schützen ist; und

vi. aktuelle Informationen zu den spezifischen Maßnahmen, die die somalischen Verwaltungsbehörden zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen haben;

b) den Generalsekretär,

i. bis zum 15. Oktober 2024 aktuelle Informationen zum Stand jedes einzelnen Indikators für die in dem technischen Bewertungsbericht (S/2022/698) enthaltenen Fortschrittskriterien vorzulegen, und ersucht ihn, diese Bewertung:

1. soweit praktikabel auf alle Regionen Somalias auszuweiten und gegebenenfalls konkrete Empfehlungen und Fortschrittskriterien vorzulegen und

2. die Bewertung um ein zusätzliches Fortschrittskriterium für die sichere Verwaltung der chemischen Ausgangsstoffe, die mit der Herstellung und Entsorgung im Zusammenhang stehen, zu erweitern;

c) die in Ziffer 34 c) dieser Resolution aufgeführten oder in weiterer Folge hinzugefügten Organisationen und Staaten, bis zum 15. November 2024 aktuelle Informationen über die Unterstützung, die Somalia seit der Verabschiedung dieser Resolution erhalten hat, und eine konsolidierte Liste der im Berichtszeitraum eingeführten Waffen, Munition und militärischen Geräte vorzulegen, einschließlich folgender Angaben: Hersteller, Typ, Kaliber, Chargen- und Seriennummern;

46. legt dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich der Initiativen wie „Tech Against Terrorism“, nahe, die Regierung der Bundesrepublik Somalia mit Analysen der Nutzung von Online-Plattformen durch Al-Shabaab für terroristische Zwecke und Berichten darüber zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Region den Kapazitätsaufbau zur Aufdeckung und Unterbindung der terroristischen Aktivitäten Al-Shabaabs zu erleichtern;

47. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage A – Artikel, die einem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterliegen¹

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;
2. Waffen mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie für diese besonders konstruierte Komponenten und zugehörige Munition;
 - a) Hinweis: Ausgenommen sind schultergestützte Panzerabwehrraketenstartgeräte, beispielsweise Panzerfäuste oder leichte Panzerabwehrwaffen, rückstoßfreie Gewehre, Gewehrgranaten oder Granatenabschussgeräte;
3. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm und zugehörige Munition;
4. Panzerabwehrenk Waffen, einschließlich Panzerabwehrenkflugkörpern, sowie für diese besonders konstruierte Munition und Komponenten;
5. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Ladungen und Vorrichtungen, Minen und sonstiges Wehrmaterial und Zünder;
6. Visiere mit Nachtsichtfähigkeit (Warmbild und Infrarot) und Zubehör;
7. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Luftfahrzeuge mit Starr-, Schwenk- oder Kippflügeln oder Kipprotoren;
8. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Ladungen und Vorrichtungen,
 - a) Hinweis: „Wasserfahrzeuge“ umfassen alle Schiffe, Oberflächeneffektfahrzeuge, Wasserfahrzeuge mit geringer Wasserlinienfläche oder Tragflügelboote sowie den Schiffskörper oder einen Teil des Schiffskörpers.
9. Unbemannte Kampfluftfahrzeuge (im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen in der Kategorie IV verzeichnet).

¹ (findet keine Anwendung auf die Bundesregierung Somalias, die Somalische Nationalarmee, den Somalischen Nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienst, die Somalische Nationalpolizei und den Somalischen Strafvollzugskorps)

**Anlage B – Artikel, die vorab der Benachrichtigung bedürfen
(ausschließlich zur Information)²**

1. Alle Arten von Waffen mit einem Kaliber bis zu 12,7 mm und zugehörige Munition;
2. RPG-7, leichte Panzerabwehrwaffen und rückstoßfreie Gewehre und zugehörige Munition;
3. Visiere;
4. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Hubschrauber oder Luftfahrzeuge mit Drehflügeln;
5. Körperpanzer oder Schutzbekleidung wie folgt:
 - a) hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken;
6. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Landfahrzeuge;
7. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Kommunikationsausrüstung;

² (findet keine Anwendung auf die Bundesregierung Somalias, die Somalische Nationalarmee, den Somalischen Nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienst, die Somalische Nationalpolizei und den Somalischen Strafvollzugskorps)

Anlage C – Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen

Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung, Vorprodukte von Explosivstoffen und verwandte Technologien

Teil I³

1. Die nachstehenden Explosivstoffe und Vorprodukte sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:

- a) Nitrozellulose (mit einem Gehalt von mehr als 12,5 Gewichtsprozent Stickstoff);
- b) Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl);
- c) Nitroglycerin (sofern nicht als medizinische Einzeldosen abgepackt/hergestellt)
- d) Salpetersäure;
- e) Schwefelsäure;

2. Zugehörige Güter:

- a) Geräte und Vorrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel (zum Beispiel Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Sprengschnüre) konstruiert sind;
- b) „Technologie“, die für die „Herstellung“ oder „Verwendung“ der in den Ziffern 1 und 2.a aufgeführten Artikel erforderlich ist, darunter

Teil II

1. Die nachstehenden Explosivstoffe sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:

- a) Ammoniumnitrat-Heizöl-Gemisch (ANFO);
- b) Nitroglykol;
- c) Pentaerythrittrinitrat (PETN);
- d) Pikrylchlorid;
- e) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).

2. Vorprodukte von Explosivstoffen:

- a) Ammoniumnitrat;
- b) Kaliumnitrat;
- c) Natriumchlorat;

3. Von der Sachverständigengruppe bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck:

- a) Alarmsysteme mit Störsensoren, darunter Motorradalarmlenken;
- b) Empfänger mit Lerncode;

³ Diese Artikel müssen der Regierung der Bundesrepublik Somalia vor der geplanten Lieferung gemeldet werden.